

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 48	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.09.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
03.09.2021	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 20.09.2021	906
08.09.2021	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung der Lernanfänger	906
08.09.2021	Stadt Balve	Bekanntmachung über die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	907
07.09.2021	Stadtwerke Neuenrae - AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates am 21.09.2021	909
13.09.2021	Stadt Iserlohn	Planverfahren Nr. 324 „Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn“ Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans	909
10.09.2021	Sauerländischer Gebirgsverein	Kennzeichnung Rundwanderwege	910
09.09.2021	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2019	911
08.09.2021	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 21.09.2021	911
09.09.2021	Gemeinde Herscheid	Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	913
10.09.2021	Stadt Hemer	Seniorenbeiratswahl 2021 Ergebnisermittlung	913
10.09.2021	Jagdgenossenschaft Ihmert	Tagesordnung zur 11. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ihmert am 06.10.2021	914



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 20.09.2021, 17:00 Uhr**, findet in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums in Halver, Kantstraße 2, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

Wichtiger Hinweis für Besucherinnen und Besucher

Der Zugang zum Sitzungsraum ist ausschließlich nach der „3G-Regel“ möglich, d. h. für genesene, geimpfte oder getestete Personen. Bitte bringen Sie daher einen entsprechenden Nachweis zur Versammlung mit. Die Kapazität für Besucherinnen und Besucher ist zudem begrenzt. Bitte melden Sie sich rechtzeitig telefonisch oder per E-Mail zur Sitzung an (Tel. 02353/73-112 oder E-Mail: n.schmies@halver.de). Es besteht Maskenpflicht (medizinische Maske).

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 LEADER-Region "Oben an der Volme" und Projekt „Wippermann“
- 3 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 4 Bildung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
- 5 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses "Mittelbereitstellung für Sofortmaßnahmen in der Straßenunterhaltung"
- 6 Jahresabschluss 2019
- 7 Jahresabschluss 2020
- 8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
- 9 Jugendfeuerwehr; Erweiterung des Gerätehauses Stadtmitte
- 10 Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für den LZ 1
- 11 Prioritätenliste der geplanten Brückensanierungen ab 2022
 - a) investiv
 - b) konsumtiv (Regelunterhaltung und Hochwasserschäden)

12 Prioritätenliste investive Straßensanierungen ab 2022

13 Entwicklung der Windenergie in Halver

14 Bebauungsplan Nr. 6 "Höveler Weg", 16. Änderung - Satzungsbeschluss

15 Flächennutzungsplan, 23. Änderung (Herpiner Weg) Beschluss

16 Bebauungsplan Nr. 50 "Herpiner Weg" (erneute öffentliche Auslegung)

17 Bebauungsplan Nr. 7 "Industriegebiet Löhbach", 10. Änderung
Bebauungsplan Nr. 33 "Eichholz", 3. Änderung
(Einleitungsbeschlüsse)

18 Flächennutzungsplan, 15. Änderung (Quabecke und Steinbachhang)

19 Erneute Einleitung der B-Plan-Verfahren Nr. 51 und 52 (Schillerstein und Herkseepe)

20 Einleitungsbeschluss Außenbereichssetzung Vormbaum

21 Bekanntgaben

22 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 03.09.2021

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung der Lernanfänger

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule

aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Außer den in diesem Jahr schulpflichtig werdenden Kindern müssen alle früher geborenen, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen vorzulegen.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Altena mit ihren Schulstandorten

(Dahle), Westerfelder Str. 26
(Mühlendorf), Jahnstr. 14

am **Standort Mühlendorf, Jahnstr. 14**

am **25.10. / 26.10. / 27.10. / 28.10. / 29.10. / 02.11. / 03.11. / 04.11. / 05.11.2021**
von 8 – 12 Uhr

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Breitenhagen, Bergfelder Weg 21

am **29.10. / 03.11. / 05.11. / 08.11. / 10.11. und 12.11.2021**
von 8 – 12 Uhr

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Aus der Anmeldung an einer bestimmten Schule erwächst den Erziehungsberechtigten nicht der Anspruch, dass ihr Kind auch an dieser Schule eingeschult wird.

Hinweis:

Einzelne Grundschulen werden unabhängig von dieser generellen Aufforderung zur Schulanmeldung den Erziehungsberechtigten einen persönlichen Termin mitteilen, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. In diesen Fällen empfehle ich, diesem Terminvorschlag zu folgen um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Unklarheiten über die zuständige Grundschule entstehen, können diese in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden. Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekanntgeben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Altena (Westf.), 08.09.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kemper



Wahlbekanntmachung

1.) Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.) Die Stadt Balve gehört zum Wahlkreis 150 – Märkischer Kreis II - und ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08. bis 26.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Räume 26, 47, 49 und 62 sowie im Innenstadtbüro der Stadt Balve, Alte Gerichtsstraße 1, zusammen.

- 3.) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6.) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Balve, 08.09.2021

Der Bürgermeister

Hubertus Mühling

Stadtwerke Neuenrade – AöR

Bekanntmachung

Am Dienstag, 21. September 2021 um 17:00 Uhr, findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung

des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts statt.

Auf die einschlägigen Hygienevorschriften wird hingewiesen.

Bitte beachten Sie die aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Es gilt zurzeit die sogenannte 3-G-Regel. Daher bitte ich Sie, einen entsprechenden Nachweis (geimpft, genesen, getestet) zur Sitzung mitzubringen und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

Tag es o r d n u n g

1. **Öffentlicher Teil**
1. Prüfung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 17.05.2021
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 17.05.2021
3. Bekanntgaben
4. Einwohnerfragestunde
5. Anträge
 - a) Versetzung und Bündelung der Glascontainer im Ortsteil Affeln an eine befestigte Stelle
 - b) Dauerhafte Öffnung Grüncontainer am Standort Schützenplatz "Auf der Stummel"
6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR
7. Zwischenbericht für das I. und II. Quartal 2021
8. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2020
9. Einwohnerfragestunde
10. Verschiedenes
11. **Nichtöffentlicher Teil**
11. Prüfung der Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 17.05.2021

12. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 17.05.2021
13. Bekanntgaben
14. Anträge
15. Veröffentlichung von Beschlüssen
16. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 07.09.2021

gez.
Antonius Wiesemann
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Amtliche Bekanntmachung

Planverfahren Nr. 324 „Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn“ Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen.

Die vom Rat der Stadt Iserlohn am 29.06.2021 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 09.09.2021, Az.: 35.02.36.01-003 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortüblich bekannt gemacht.

Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn

Schreiben vom: 09. September 2021
Aktenzeichen: 35.02.36.01-003
Eingang: 09. September 2021

Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 14.07.2021, AZ.: 61 (2310) genehmige ich die am 29.06.2021 vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn gem. § 6 Abs. 1 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Iserlohn, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 – Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne > Rechtskräftige Bauleitpläne**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie

werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 13.09.2021

Michael Joithe
Bürgermeister



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Stadtsportverband Werdohl e. V. sollen der große Werdohler Rundweg (ca. 51,76 km) sowie zwei neue Ortswege (W7 mit ca. 6,64 km und W8 mit ca. 8,04 km) als Rundwanderwege neu gekennzeichnet werden.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümer*innen sowie Grundstücksbesitzer*innen und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird allen Betroffenen die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Claudia Martin zur Verfügung:

Tel. 02931 - 52 48 45 oder E-Mail c.martin@sgv.de
Online Einblick in das Kartenwerk erhalten Sie nachfolgend bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg).

Arnsberg, den 10.09.2021

gez. Christian Schmidt

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 24.06.2021 zum Jahresabschluss 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2019 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019 den Jahresfehlbetrag aus 2019 in Höhe von 1.941.427,56 € mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von derzeit 26.669.441,74 € hat damit einen neuen Stand von insgesamt 24.728.014,18 €.
4. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019, die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 56 Absatz 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) abzurechnen. Gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Forderung aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage in Höhe von insgesamt 2.061.905 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend mit Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 zu erlassen.

Der festgestellte Jahresabschluss 2019 enthält Erträge in Höhe von 542.481.827,48 € und Aufwendungen in Höhe von 544.423.255,04 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen nicht zu erheben sind und billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2019 mit dem beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 08.07.2021 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 01.09.2021 ist der Jahresabschluss 2019 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 222, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 09.09.2021

Märkischer Kreis
Der Landrat

Vogel



6. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 21.09.2021, 17:00 Uhr, findet im Pädagogischen Zentrum der Gesamtschule Kierspe, Otto-Ruhe-Straße 2-4, 58566 Kierspe, die 6. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Wichtige Hinweise aufgrund der Coronapandemie:

Soweit die Inzidenz kreis- oder landesweit über 35 festgestellt ist, gilt die „3G-Regel“: Anwesende müssen genesen, geimpft oder getestet sein (negativer PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, maximal 48 Stunden alt).

Es besteht die Verpflichtung, bei Einlass eine medizinische Maske zu tragen und den Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel vorzulegen.

[Hier finden Sie die vollständigen Hinweise und Regeln für die Gremienteilnehmer*innen.](#)

[Hier finden Sie die vollständigen Hinweise und Regeln für die Gäste und Besucher*innen.](#)

Aufgrund der Coronapandemie ist die Kapazität für Besucher*innen begrenzt:

Bitte melden Sie sich zur Sitzung unter der Telefonnummer 02359/661-117 an. Die Plätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. – Ohne Anmeldung können Teilnehmer*innen nur zugelassen werden, wenn die Höchstzahl noch nicht erreicht ist.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Ehrung gemäß der Satzung über die Ehrung verdienter Frauen und Männer der Stadt Kierspe; Christel Erhöfer und das Seniorentanzteetteam
- 1.4. Vorstellung Klimaschutzmanagerin
- 1.5. Umbesetzung von Ausschüssen 161/11
- 1.6. Antrag der CDU-Fraktion, eingegangen am 14.07.2021; Prüfung von Umsetzungsmöglichkeiten zur Errichtung eines Zuganges zur Kerspetalsperre mit Aussichtspunkt und Verweilmöglichkeit 137/11
- 1.7. Antrag der SPD-Fraktion, eingegangen am 06.09.2021; Prüfung der Möglichkeiten zwecks Verbesserung der vorhandenen Ladeinfrastruktur für E-Mobilität für das gesamte Stadtgebiet 162/11
- 1.8. Fortführung LEADER-Förderprogramm ab 2023 135/11
- 1.9. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Bestätigungsvermerk 151/11
- 1.10. Jahresabschluss 2020 der EG Grünewald 159/11
- 1.11. Jahresabschluss 2020 der Bäderbetrieb Kierspe GmbH 132/11
- 1.12. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022; Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW 157/11
- 1.13. 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Kierspe 145/11
- 1.14. Neubau Feuerwehrgerätehaus Vollme 158/11
- 1.15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Wohngebäude Am Berg"; Aufstellungsbeschluss 146/11

- 1.16. Bebauungsplan Nr. 90 "Wohnhäuser Heideweg"; Aufstellungsbeschluss 148/11
- 1.17. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage "Wolzenburg" 150/11
- 1.18. Mitteilungen
- 1.18.1. Mitteilung des Bürgermeisters; Sitzungstermine für das Jahr 2022, Hauptausschuss und Rat 17/11
- 1.18.2. Verkehrs-Monitoring-System auf Kreisstraßen 21/11
- 1.19. Anfragen
- 1.20. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Personalangelegenheiten
- 2.3. Denkmalschutzangelegenheiten
- 2.4. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.5. Grundstücksangelegenheiten
- 2.6. Mitteilungen
- 2.7. Anfragen
- 2.8. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 08.09.2021

Olaf Stelse
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Ratsfrau Ute Golian, wohnhaft Wiggingshausen 44, 58849 Herscheid, Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE), hat mit Wirkung vom 1. September 2021 durch Erklärung auf ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Herscheid verzichtet.

Als Nachfolger für Frau Golian habe ich gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), den in der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen zur Kommunalwahl 2020 genannten Bewerber

Herrn
Steve Dollase
Plettenberger Str. 9
58849 Herscheid

festgestellt.

Herr Dollase hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 02.09.2021 angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herscheid, 9. September 2021

Der Wahlleiter
gez. S c h m a l e n b a c h



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Seniorenbeiratswahl 2021 Ergebnisermittlung

Die Ermittlung des Wahlergebnisses zur Seniorenbeiratswahl am 26.09.2021 erfolgt durch einen Wahlvorstand der Stadt Hemer am **30. September 2021 im Wahlbüro der Stadt Hemer, Rathaus, 1. Etage, Raum 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer ab 09.00 Uhr**. Die Auszählung erfolgt öffentlich.

Das Wahlergebnis wird auf der Homepage der Stadt Hemer und im Amtsblatt des Märkischen Kreises bekannt gemacht.

Hemer, 10.09.2021

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Christian Schweitzer



JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Auskunft erteilt:

Geschäftsführer Friedhelm Hepping
Am Höllberg 31, 58675 Hemer
☎ + 📠 Privat 02372 80 069
📧 friedhelm-hepping@web.de
58675 Hemer, 10.09.2021

**Einladung der Mitglieder der JG Ihmert
zur 11. Genossenschaftsversammlung**
(gemäß § 7 der Satzung)
am **Mittwoch 06.10.2021 um 19:15 Uhr**
im alten Bauernhaus, Stuken 1
in 58675 Hemer-Ihmert

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass Teilnehmer mit Krankheitssymptomen der Versammlung fernzubleiben haben und dass bei Einlass ein Testnachweis oder ein Nachweis über die Impfung / Genesung vorzulegen ist.

Ferner besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der 10. Genossenschaftsversammlung (13.05.2019)
3. Bericht der Kassenprüfer zur Kassenprüfung der Jagdjahre 2019/2020 + 2020/2021
4. Bericht des Geschäftsführers gemäß § 14 (1) der Satzung zum Kassenbestand, der Rücklagen und zum HH-Plan 2020/2021 + 2021 / 2022 + 2022 / 2023
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl neuer Kassenprüfer/Innen.
7. Beschluss über die Höhe der Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2022/2023 2023/2024 und Bildung von Rücklagen gemäß § 8 (2) i+j der Satzung v. 19.01.2006
8. Beschluss zur Nachfolge im Pachtverhältnis gemäß § 18 des Jagdpachtvertrages
9. Wahl des Jagdvorstand gemäß § 11(3) der Satzung für den Zeitraum 01.04.2022 – 31.03.2026. (4 Jahre)
 - a) Jagdvorsteher(in)
 - b) 1.Beisitzer(in)
 - c) 2.Beisitzer(In)
 - d) 1.stv. Beisitzer(In)
 - e) 2.stv. Beisitzer(In)Wahl des Verhinderungsvertreters des Jagdvorstehers(In) gem. § 11(1) d. Satzung

10. Beschluss zur aktualisierten Satzung zum 01.04.2022

11. Bericht der Jagdpächter zum Verlauf der letzten beiden Jagdjahre und zum Schadenaufkommen durch Schwarzwild im Jagdbezirk Ihmert + Nachbarn

12. Verschiedenes

Die Vertretungsvollmacht(en) >als Anlage beigefügt siehe §§ 7 u. 10 der Satzung< sind dem Geschäftsführer **bis zum 30.09.2021** per Post oder per Internet friedhelm-hepping@web.de zuzusenden;

Original ist am Tage der Genossenschaftsversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.

Der Verteilungsplan für die Auskehr des Reinertrages aus der Jagdnutzung für die Jagdjahre 2021 / 2022 liegt i. d. Z. v. 21.09.2021 - 05.10.2021 beim Jagdvorsteher Hr. Axel Schulte zur Einsicht der Berechtigten aus.

Axel Schulte
Jagdvorsteher

Friedhelm Hepping
Geschäftsführer

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.